

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Zum Gedenken an Susanne Flessner

Dieter Henrich 1

Aufsätze

Urs Peter Gruber

Die Privatscheidung in der Rechtsprechung des EuGH – zugleich Besprechung von EuGH 15.11.2022 – Rs. C-646/20 »TB« 2

Karl Krömer

Weckruf aus der Hauptstadt? Zu den namensrechtlichen Auswirkungen rückwirkender Statusänderungen im IPR – Anmerkung zu KG 8.2.2022 – 1 W 277/21 6

Rechtsprechung

EuGH 15.11.2022 – C-646/20

Art. 2 Nr. 4 Brüssel-IIa-VO ist namentlich für die Zwecke der Anwendung von Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine von einem Standesbeamten des Ursprungsmitgliedstaats errichtete Scheidungsurkunde, die eine Vereinbarung der Ehegatten über die Ehescheidung enthält, die sie vor dem Standesbeamten getreu den in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen bestätigt haben, eine »Entscheidung« i. S. v. Art. 2 Nr. 4 darstellt 8

OLG Hamm 1.2.2022 – 15 W 142/21

Von einem Ehehindernis nach § 1306 BGB ist bereits dann auszugehen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der beabsichtigten Eheschließung eine bestehende Ehe mit einer anderen Person entgegensteht. Auch eine nach nigerianischem Stammesrecht geschlossene Ehe zwischen einem deutschen Staatsangehörigen und einer nigerianischen Staatsangehörigen kann ein Ehehindernis i. S. v. § 1306 BGB darstellen 14

BVerwG 2.3.2022 – 6 C 7.20

Rechtsgrundlage für die Berichtigung des Melderegisters ist Art. 16 Satz 1 DSGVO. Der Betroffene trägt die Beweislast für die Richtigkeit des von ihm angegebenen Datums 15

Bayer. VGH 5.5.2021 – 10 CE 21.1228

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung eines Ausländers wegen beabsichtigter Eheschließung setzt voraus, dass die Eheschließung im Bundesgebiet unmittelbar bevorsteht. Dies ist anzunehmen, wenn das zuständige Standesamt zeitnah einen Eheschließungstermin bestimmt hat oder ein solcher verbindlich bestimmbar ist. Ob ein Standesamt es zu Unrecht für erforderlich gehalten hat, die Echtheit ihm vorgelegter ausländischer Urkunden durch dritte Behörden überprüfen zu lassen, mit der Folge, dass es keine Positivmitteilung macht, unterfällt nicht der Prüfungskompetenz der Verwaltungsgerichte 19

VG Hamburg 3.1.2022 – 9 K 4240/21

Ein wichtiger Grund für die Änderung des Vornamens kann grundsätzlich nicht aus Umständen abgeleitet werden, denen bereits bei der ursprünglichen Namenswahl hätte Rechnung getragen werden können (hier: Wunsch, dem Kind wegen der Besorgnis von Diskriminierungen den Vornamen Noah statt Mohammed zu verleihen) 21

Aus der Praxis

Doppelfamilienname für in London geborene Kinder aus einer deutsch/britischen Ehe; Bedeutung des Brexits
Karl Krömer 23

Ist die Regelung, ausländische Orte mit üblicher deutscher Bezeichnung einzutragen, heute noch für alle Fälle zeitgemäß? Barbara Horenkamp 25

Nachbeurkundung der Geburt eines in London geborenen Kindes unverheirateter deutscher Eltern; Übernahme eines Familiendoppelnamens für den deutschen Rechtsbereich *Barbara Horenkamp* 27

Coronabedingtes (teilweises) Einreiseverbot in die USA vom 13.3.2020 bis 8.11.2021 *Beate Tripp* 29

Kritische Betrachtung zum Beschluss des OLG Hamm vom 25.5.2018, StAZ 2019, 82 zur Bindungswirkung von Geburtsbeurkundungen bei anderen Standesämtern für die Identitätsfeststellung der Eltern *Rainer Dodt* 29

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 31

Verschiedenes

Seit Einführung der »Ehe für alle« wurden 65 600 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen 32

Hinweis:

Das Jahresregister 2022 wird dem Heft März 2023 beiliegen.

Vorschau

Internationales Abstammungsrecht – eine Einführung *Jennifer Antomo, Konrad Duden, Anatol Dutta, Tobias Helms, Claudia Mayer*

Namensersatzung – Geklärtes und Ungeklärtes *Jan Ole Flindt*

Die Arbeit der deutschen Auslandsvertretungen auf dem Gebiet des Familien- und Personenstandsrechts *Gunnar Franck*

Aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Namensrecht: Namensketten – Eigennamen – Eindeutschung – Fantasienamen *Tobias Helms*

»Deiner oder meiner?« Zur Wahl des Ehenamens in Deutschland *Anne Rosar*

Eheschließungen in doppelter Stellvertretung nach mexikanischem Recht *Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe*

Vom Staatsangehörigkeits- zum Wohnsitzprinzip: Das kubanische Gesetzbuch der Familien und seine Kollisionsnormen *Jürgen Samtleben*

Vertrauensschutz im Namensrecht und Rechtsscheinträger – ein Beitrag zur Systematisierung des »Vertrauenselements« *Fabian Wall*

Nr. 1 des 76. Jahrgangs 2023 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Stefanie Heim und Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 165,50
Einzelheft € 19,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de